

Studien- und Prüfungsordnung  
der Philosophisch-Theologischen Hochschule  
Sankt Georgen Frankfurt am Main  
für den Bachelorstudiengang Philosophie  
mit dem Abschluss  
„Bachelor of Arts (B.A.)“

I. Studienordnung .....	4
§ 1 Ziele des Studiums, Kompetenzen und berufliche Tätigkeitsfelder.....	4
§ 2 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums .....	4
§ 3 Beginn des Studiums .....	5
§ 4 Voraussetzungen für das Studium.....	6
§ 5 Erforderliche Kenntnisse in Latein .....	6
§ 6 Module .....	6
§ 7 Modulbeschreibungen .....	8
§ 8 Überwachungsausschuss.....	9
§ 9 Studienberatung .....	10
II. Prüfungsordnung.....	11
§ 10 Bachelorprüfung .....	11
§ 11 Bachelorgrad .....	11
§ 12 Prüfungsausschuss .....	11
§ 13 Schlichtungsausschuss .....	12
§ 14 Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission .....	12
§ 15 Prüfungstermine .....	12
§ 16 Mündliche Prüfungen .....	13
§ 17 Klausuren .....	13
§ 18 Seminare .....	14
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	14
§ 20 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	15
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiate .....	16
§ 22 Nachteilsausgleich.....	16
§ 23 Wiederholung von Prüfungen .....	17
§ 24 Modulprüfungen.....	17
§ 25 Zulassung zu den Modulprüfungen.....	18
§ 26 Pflichtseminare .....	18
§ 27 Bachelorarbeit.....	18
§ 28 Schwerpunktprüfung.....	19
§ 29 Bestehen der Bachelorprüfung .....	20
§ 30 Gesamtnote der Bachelorprüfung.....	20
§ 31 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse .....	21
§ 32 Zeugnis und Diploma Supplement.....	21
§ 33 Bachelorurkunde.....	21
§ 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	22
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten.....	22
III. Schlussbestimmungen .....	23
§ 36 Übergangsbestimmungen.....	23
§ 37 In-Kraft-Treten .....	23

Auf der Grundlage der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* Papst Johannes Pauls II. vom 15. April 1979 und der zugehörigen *Ordinationes* der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 29. April 1979, jeweils in der Fassung des von dieser Kongregation erlassenen Dekrets zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie vom 28. Januar 2011, erlässt die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen Frankfurt am Main die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

# I. Studienordnung

## **§ 1 Ziele des Studiums, Kompetenzen und berufliche Tätigkeitsfelder**

(1) Das Studium der Philosophie führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor of Arts) und bereitet auf ein Masterstudium vor.

(2) Der Bachelor in Philosophie vermittelt die Fähigkeit,

- Texte kritisch zu analysieren sowie komplexe Fragestellungen und Probleme zu erfassen und systematisch weiterzudenken;
- grundlegende Fragen der philosophischen Tradition zu aktualisieren;
- religiöse Grundfragen des Menschen zu reflektieren und christliche Perspektiven auf Welt, Mensch und Gott einzubeziehen;
- normative Gesichtspunkte in Diskussionen und Entscheidungsprozessen argumentativ zur Geltung zu bringen;
- spezifische Perspektiven akademischer Disziplinen zu erkennen und aufeinander zu beziehen;
- verschiedene Positionen und Lösungen abzuwägen, persönlich Stellung zu beziehen, überzeugend zu begründen und zu vermitteln;
- sich in komplexe Theorien und neue Fragestellungen selbständig einzuarbeiten und kreative Lösungen zu entwickeln.

(3) Der Bachelor befähigt zur Arbeit in den Bereichen Bildung, Medien, Kirche, Staat oder in zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Er qualifiziert für Tätigkeiten in interreligiösen Dialog- oder ethischen Beratungsprozessen.

## **§ 2 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Von Studienzeiten, in denen ein Studierender<sup>1</sup> zugleich mit dem Bachelorstudium Philosophie auch im Magisterstudiengang Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen eingeschrieben ist, wird für jeweils 30 während dieser Zeit im Magisterstudiengang Theologie erworbene Leistungspunkte ein Semester dieser Studienzeit nicht auf die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums Philosophie angerechnet.

---

<sup>1</sup> Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

(3) Die Studienzeiten, die für den Erwerb der als Studienvoraussetzungen geforderten lateinischen Sprachkenntnisse notwendig sind, werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(4) Das Studium besteht aus 13 Modulen. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, die mit einer Prüfung oder einem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen wird.

(5) Das Studium umfasst in der Grundphase eine methodische Einführung (Modul 0), einen Überblick über die Philosophiegeschichte (Modul 1) sowie eine Grundlegung der Philosophie (Module 2 bis 5).

(6) In den Wahlpflichtmodulen 6 bis 10 werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt und vertieft, wobei eine erste Schwerpunktsetzung stattfindet.

(7) Weitere Schwerpunkte werden bei der Auswahl des interdisziplinären Moduls (Modul 11), der Zusammenstellung des Moduls aus dem religionswissenschaftlich-theologischen Bereich (Modul 12) und der Wahl des Themas der Bachelorarbeit sowie der Themen der dazugehörigen Modulprüfung (Modul 14) gesetzt.

(8) Die Berufsbefähigung wird durch ein flexibles Praxis-Modul (Modul 13) unterstützt.

(9) Jedem Modul sind Leistungspunkte (Credit Points) zugeordnet. Diese kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit) die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Prüfungen und sonstigen Leistungskontrollen. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(10) Der Abschluss des Studiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus.

### **§ 3 *Beginn des Studiums***

Das Studium kann zu Beginn jedes Semesters aufgenommen werden. Empfohlen wird aus studienorganisatorischen Gründen der Beginn zum Wintersemester.

## **§ 4 Voraussetzungen für das Studium**

(1) Voraussetzung für das Studium ist die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Voraussetzung für das Studium von Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist außerdem der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis.

## **§ 5 Erforderliche Kenntnisse in Latein**

(1) In der lateinischen Sprache sind diejenigen Kenntnisse nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den philosophischen Pflichtfächern ermöglichen; diese Kenntnisse werden durch das Lateinum nachgewiesen.

(2) Der Nachweis der Latein-Kenntnisse gemäß Abs. 1 ist eine Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulprüfungen der Module P 6 bis P 10 und P 14.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann durch ein staatliches Zeugnis über das Lateinum oder durch eine vergleichbare Prüfung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen erfolgen. Prüfungen anderer Einrichtungen können vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannt werden.

## **§ 6 Module**

(1) Die Module, aus denen das Studium besteht, die daran beteiligten Stoffgebiete, die den Modulen zugeordnete Zahl von Leistungspunkten sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Nr.	Titel des Moduls	Stoffgebiete	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Pflichtmodul (PF) Wahlpflichtmodul (WPF)	Leistungspunkte
P 0	Schlüsselqualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissenschaftliches Arbeiten</li> <li>• Rhetorik</li> </ul>	—	PF	9

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Argumentieren</li> <li>• Lesen und Schreiben</li> </ul>			
P 1	Philosophiegeschichte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antike</li> <li>• Mittelalter</li> <li>• Neuzeit</li> <li>• Gegenwart</li> <li>• Klassikerlektüre</li> </ul>	—	PF	20
P 2	Erkenntnis und Sprache	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprachphilosophie</li> <li>• Erkenntnistheorie</li> <li>• Logik I</li> </ul>	—	PF	10
P 3	Gott und Sein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Phil. Gotteslehre</li> <li>• Metaphysik</li> </ul>	—	PF	10
P 4	Mensch und Natur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anthropologie</li> <li>• Naturphilosophie</li> </ul>	—	PF	10
P 5	Ethik und Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Philosophische Ethik</li> <li>• Sozialphilosophie</li> </ul>	—	PF	10
P 6	Wissenschaft und Kunst	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ästhetik</li> <li>• Wissenschaftstheorie</li> <li>• Logik II</li> </ul>	Module 0,2-5	WPF	15
P 7	Religion	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Religionsphilosophie</li> <li>• Religiöser Pluralismus</li> <li>• Östliche Philosophie</li> </ul>	Module 0,2-5	WPF	15
P 8	Natur und Kultur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Philosophie des Geistes</li> <li>• Kultur-/ Technikphilosophie</li> <li>• Geschichts- oder Rechtsphilosophie</li> </ul>	Module 0,2-5	WPF	15
P 9	Angewandte Ethik I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Was ist angewandte Ethik?</li> <li>• Politische Ethik</li> </ul>	Module 0,2-5	WPF	15
P 10	Angewandte Ethik II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftsethik</li> <li>• Ethik der Medizin und des Gesundheitswesens</li> </ul>	Module 0,2-5	WPF	15

P 11	Interdisziplinarität / Dialog	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Humanwissenschaften</li> <li>• Geschichte und Literatur</li> <li>• Kunst/Musik</li> <li>• Islam</li> <li>• Medien</li> </ul>	—	PF	18
P 12	Religion und Theologie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswahl aus den theologischen Angeboten</li> </ul>	—	PF	18
P 13	Berufsorientierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übung</li> <li>• Praktikum</li> </ul>	—	PF	9
P 14	Exemplarische Vertiefung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bachelorarbeit</li> <li>• Schwerpunktprüfung</li> </ul>	Module 0- 5 100 LP	PF	21

(2) In der voranstehenden Übersicht bedeutet die Angaben von Modul-Nummern in der Spalte „Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung“, dass die dort genannten Module erfolgreich abgeschlossen sein müssen, damit der betreffende Studierende sich für die Modulprüfung in dem jeweils links genannten Modul anmelden kann. In Modul P 14 müssen außerdem vor der Anmeldung zur Modulprüfung 100 Leistungspunkte erreicht sein.

(3) Die Module 0 bis 5 und 11 bis 14 sind Pflichtmodule.

(4) Die Module 6 bis 10 sind Wahlpflichtmodule, von denen drei abgeschlossen werden müssen.

(5) Die für ein Modul erforderlichen Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Laufe von ein bis zwei Semestern angeboten.

(6) Die für die Module 0, 2, 3, 13 erforderlichen Lehrveranstaltungen werden in der Regel jährlich angeboten.

(7) Die für die Module 1, 4 bis 12 erforderlichen Lehrveranstaltungen werden in der Regel mindestens in einem zweijährigen Rhythmus angeboten.

## **§ 7 Modulbeschreibungen**

(1) Bevor die Lehrveranstaltungen eines Moduls angeboten werden, legen die an dem Modul beteiligten Lehrenden dafür eine Modulbeschreibung vor.

(2) Die Modulbeschreibung soll folgende Elemente enthalten:

- die Angabe der Kompetenzen, die die Studierenden durch das Modul erwerben sollen;
- eine Beschreibung der Inhalte, die in dem Modul gelehrt werden;
- Angaben über die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls und ihren zeitlichen Umfang;
- Angaben über die Leistungspunkte, die den einzelnen Bestandteilen des Moduls zugeordnet werden;
- eine Benennung möglicher Teilnahmevoraussetzungen;
- Angabe der Dauer des Moduls und der Häufigkeit des Angebots;
- eine Beschreibung der abzulegenden Modulprüfung.

(3) Die Modulbeschreibungen bedürfen, um verbindlich zu werden, der Genehmigung durch den Ausschuss zur Überwachung der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Bei der Erstellung der Modulbeschreibung des Moduls 14 sind die Bestimmungen über die Schwerpunktprüfung in § 28 zu beachten.

(5) Die Genehmigung gemäß Abs. 3 wird in der Regel für sechs Jahre erteilt. Spätestens nach Ablauf dieser Frist sind die Modulbeschreibungen von den an dem Modul beteiligten Lehrenden zu überprüfen und erneut dem Überwachungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 Überwachungsausschuss**

(1) Der Ausschuss zur Überwachung der Studien- und Prüfungsordnung wird aus vier Professoren, einem Vertreter aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Lektoren und zwei Studierenden gebildet, die vom Hochschulrat für diese Aufgaben bestellt werden.

(2) Der Überwachungsausschuss hat gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 die Aufgabe, die Modulbeschreibungen zu genehmigen.

(3) Außerdem hat er die Aufgabe, die Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie ihre inhaltliche und methodische Weiterentwicklung zu verfolgen und gegebenenfalls entsprechende Änderungsvorschläge an den Hochschulrat weiterzuleiten.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Der Studierende wählt einen Studienberater und sucht ihn wenigstens einmal im akademischen Jahr auf, um die persönliche Studiensituation und die Schwerpunktbildung zu besprechen.

(2) Der Studienberater ist aus einem Kreis von Lehrenden, Wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie Studierenden im postgradualen Studium zu wählen, der vom Rektor der Hochschule für diese Aufgabe bestellt wird.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung setzt den Nachweis voraus, dass im Laufe des aktuellen oder des vorausgegangenen akademischen Jahres ein Studienberatungsgespräch stattgefunden hat.

## **II. Prüfungsordnung**

### **§ 10 Bachelorprüfung**

(1) Der Bachelorstudiengang Philosophie wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches Philosophie überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse – auch disziplinenübergreifend – anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen der Module 1 bis 10, 12 und 14 sowie der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen 0, 11 und 13 zusammen.

### **§ 11 Bachelorgrad**

(1) Bei bestandener Bachelorprüfung verleiht die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

(2) Der „Bachelor of Arts“ gemäß Abs.1 stellt nach kirchlichem Recht ein Bakkalaureat in christlicher Philosophie gemäß der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* dar.

### **§ 12 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die organisatorische Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zuständig sowie für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

(2) Er besteht aus dem Hochschulrektor als Vorsitzendem, zwei weiteren Professoren und als beratendem Mitglied einem Vertreter aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistenten / wissenschaftlichen Mitarbeiter / Lektoren. Diese werden vom Hochschulrat für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss handelt in der Regel durch seinen Vorsitzenden.

(4) Bei Einspruch gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen und die Prüfungsunterlagen einzusehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### **§ 13 Schlichtungsausschuss**

(1) Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für alle Beschwerden, von Studierenden, insbesondere in Prüfungsangelegenheiten.

(2) Die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses richtet sich nach der Geschäftsordnung des Hochschulrates.

(3) Im Fall eines Einspruchs eines Studierenden gegen eine Prüfungsbewertung trifft er eine endgültige Entscheidung.

### **§ 14 Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer, sofern die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht.

(2) Prüfer sind die Professoren und Dozenten. Zum Prüfer kann auch bestellt werden, wer mindestens ein kanonisches Lizentiat in Philosophie erworben oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen ausgeübt hat. In der Regel sollen diejenigen, die das betreffende Fach unterrichtet haben, die Prüfung abnehmen.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung in Philosophie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat, mindestens aber die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten oder einer Kandidatin beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

### **§ 15 Prüfungstermine**

(1) Die Termine für mündliche und schriftliche Prüfungen liegen jeweils in den Wochen vor Beginn und nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters.

(2) Prüfungen sind in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit jenes Semesters abzulegen, in dem die letzte der Lehrveranstaltungen gehalten wurde, auf die

sich die Prüfung bezieht, oder vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.

(3) Wenn eine Lehrveranstaltung sich nur über einen Teil der Vorlesungszeit erstreckt, soll die Prüfung bereits kurz nach Ende dieser Lehrveranstaltung erfolgen.

(4) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch Prüfungen an anderen als den in Abs. 2 und 3 genannten Terminen zulassen. Soweit es zur Durchführbarkeit von Prüfungen an anderen als den in Abs. 2 und 3 genannten Terminen erforderlich scheint, können Prüfungen nach dem Urteil des Prüfungsausschusses in einer von der jeweiligen Modulbeschreibung abweichenden Form durchgeführt werden. Das Anforderungsniveau der Prüfung muss dabei den Festlegungen in der Modulbeschreibung entsprechen.

(5) Die Meldung zu mündlichen und schriftlichen Prüfungen hat spätestens vier Wochen vor dem ersten Tag des jeweiligen Prüfungstermins zu erfolgen. Für die Meldung zur Schwerpunktprüfung gemäß § 28 gilt § 27 Abs. 4.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten Ort und Zeit der Prüfung mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben werden.

## **§ 16 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen bei einem einzelnen Prüfer werden in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt und dauern 15 Minuten. Der Beisitzer führt ein Protokoll, in dem Dauer, Thema und Note der Prüfung festgehalten werden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung vor mehreren Prüfern kann zwischen 20 und 45 Minuten betragen. Die Festlegung der Dauer erfolgt in der gemäß § 7 zu erstellenden Modulbeschreibung. Dauer, Thema und Note der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

(3) Besteht eine von mehreren Prüfern abgenommene Prüfung aus verschiedenen Teilen, die sich auf mehrere Lehrveranstaltungen beziehen, so sind die in die Gesamtnote eingehenden Einzelbewertungen proportional entsprechend den Leistungspunkten zu gewichten, die für die jeweiligen Veranstaltungen vergeben werden.

## **§ 17 Klausuren**

Für Klausurarbeiten stehen 90 Minuten zur Verfügung. Sie werden von zwei Prüfern bewertet, die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## **§ 18 Seminare**

(1) Der Erwerb eines Leistungsnachweises für ein Proseminar bzw. ein Hauptseminar setzt voraus, dass das Seminar zwei Semesterwochenstunden umfasst und dass eine schriftliche Arbeit angefertigt wird. Diese kann aus mehreren, im Laufe eines Semesters vorzulegenden Teilen bestehen.

(2) Schriftliche Seminararbeiten gemäß Abs. 1 sind vor dem ersten Tag der Lehrveranstaltungen des auf das Hauptseminar folgenden Semesters vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss diese Frist verlängern.

(3) Die Gesamtnote für ein Hauptseminar setzt sich zusammen aus den Bewertungen der schriftlichen Arbeit gemäß Abs. 1, der aktiven Teilnahme sowie gegebenenfalls einer Präsentation. Der Erwerb des Leistungsnachweises setzt voraus, dass die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

## **§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der ganzzahligen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wenn eine Note aus mehreren Teilnoten berechnet wird, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

## **§ 20 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus dem Magisterstudiengang Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen richtet sich nach der hierfür vom Hochschulrat erlassenen Anerkennungsordnung.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Philosophie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als sechs Module oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Philosophie an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im vorgelegten Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem betreffenden Fachvertreter.

## **§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiate**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Innerhalb eines Monats kann der Kandidat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Er bzw. sie hat die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuss des Hochschulrates anzurufen.

(5) Im Falle eines nachgewiesenen Plagiats und ähnlicher Verletzungen guter wissenschaftlicher Praxis entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den dafür vom Hochschulrat erlassenen Richtlinien über die Verhängung von Sanktionen gegen den Kandidaten.

## **§ 22 Nachteilsausgleich**

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfer bzw. die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

### **§ 23 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Prüfungen können bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Bei bis zu zwei Prüfungsleistungen im Laufe des Studiengangs ist eine zweite Wiederholung möglich.

(3) Darüber hinaus ist eine zweite Wiederholung derselben Prüfung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, die vom Prüfungsausschuss zu beurteilen sind.

(4) Wiederholungen von Prüfungen sind an einem der drei unmittelbar folgenden Prüfungstermine abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.

### **§ 24 Modulprüfungen**

(1) Die gemäß § 7 erstellte Modulbeschreibung gibt an, ob die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte durch eine Modulprüfung oder einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erworben werden.

(2) Modulprüfungen können aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammengesetzt sein.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sind vor allem:

- mündliche Prüfungen bei einem oder mehreren Prüfern,
- schriftliche Prüfungen,
- die Abfassung von Hausarbeiten parallel zur Lehrveranstaltung,
- die aktive Teilnahme an einem Hauptseminar in Verbindung mit einer Hausarbeit,
- die aktive Teilnahme an Proseminaren, Übungen und Tutorien.

(4) Die Art der für eine Modulprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen wird in der gemäß § 6 erstellten Modulbeschreibung festgelegt. Die an dem Modul beteiligten Lehrenden sollen um Ausgewogenheit der verschiedenen Arten von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Modulprüfung bemüht sein.

(5) Wenn sich die Gesamtnote einer Modulprüfung aus mehreren Noten zusammensetzt, die sich auf die verschiedenen Lehrveranstaltungen des Moduls beziehen, werden die einzelnen Noten proportional zu den für die einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehenen Leistungspunkten gewichtet.

(6) Prüfungsleistungen eines Studierenden, die bereits in eine Modulprüfung eingegangen sind, können nicht als Bestandteil einer weiteren Modulprüfung gewertet werden.

## **§ 25 Zulassung zu den Modulprüfungen**

(1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) zum vorgesehenen Zeitpunkt der Modulprüfung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen immatrikuliert ist;
- b) die gemäß § 5 für die jeweilige Modulprüfung verlangten Sprachkenntnisse in Latein nachweisen kann;
- c) die gemäß § 6 Abs. 1 für die jeweilige Modulprüfung als Voraussetzung verlangten anderen Modulprüfungen bestanden hat;
- d) gemäß § 9 die Studienberatung in Anspruch genommen hat.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von einzelnen dieser Voraussetzungen befreien.

## **§ 26 Pflichtseminare**

Die Anzahl der Pflichtseminare ergibt sich aus den Modulbeschreibungen der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Gesamtzahl von insgesamt zwei Proseminaren und drei Hauptseminaren darf dabei nicht unterschritten werden.

## **§ 27 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist (drei Monate) ein philosophisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sachlich korrekt darzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder Dozenten, den der Kandidat vorschlagen kann, betreut. Soweit Bachelorarbeiten in vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von anderen Mitgliedern des Lehrkörpers betreut werden, muss eine Mitbetreuung und Mitbegutachtung von einem Professor oder Dozenten vorgesehen werden.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Kandidat die Modulprüfungen der Module 0 bis 5 bestanden hat und 100 Leistungspunkte vorweisen kann. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass es innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Die Arbeit soll einem Umfang von ca. 30-50 Textseiten (je ca. 2.000 Zeichen, ohne Leerzeichen) entsprechen.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von dem Professor oder Dozenten, der die Arbeit betreut hat, sowie von einem weiteren Professor oder Dozenten zu bewerten. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Der Name des Korreferenten wird dem Kandidaten auf Wunsch mitgeteilt. Die Bewertungen von Referent und Korreferent gehen in die Gesamtbewertung der Arbeit zu gleichen Teilen ein.

(9) Durch die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.

## **§ 28 Schwerpunktprüfung**

(1) Modul 14 wird durch eine 60minütige mündliche Prüfung (Schwerpunktprüfung) vor einer Prüfungskommission von mindestens zwei Prüfern abgeschlossen. Einer

der Prüfer ist immer der Erst- oder Zweitgutachter der Bachelorarbeit gemäß § 27 Abs. 8.

(2) Die Prüfung beinhaltet die Verteidigung der Bachelorarbeit und zwei weitere Themen.

(3) Die beiden Themen gemäß Abs. 2 sind einer in der Modulbeschreibung von Modul 14 enthaltenen Liste von mindestens 10 Stoffgebieten zu entnehmen und mit den in dieser Liste bei den jeweiligen Stoffgebieten angegebenen Dozenten zu vereinbaren.

(4) Die Meldung zur Prüfung unter Angabe der vereinbarten Themen muss spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin erfolgen.

(5) Zu der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Modulprüfungen über die Module 0 bis 5 bestanden hat;
- b) die gemäß § 5 erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein besitzt;
- c) mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat;
- d) die Bachelorarbeit zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung eingereicht hat.

### **§ 29 Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen über alle 10 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule bestanden sind.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten dies schriftlich mit.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über einen Einspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss.

### **§ 30 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen der Module 1-5, der drei ausgewählten Modulprüfungen der fünf Module 6 bis 10 und jener der Module 12 und 14. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden

die Noten der einzelnen Modulprüfungen proportional zu den Leistungspunkten gewichtet, die den Modulen gemäß § 6 Abs. 1 zugeordnet sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen, d. h. wenn die Gesamtnote wenigstens 1,1 beträgt, wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### **§ 31 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse**

Die Studierenden erhalten auf Antrag eine tabellarische Zusammenstellung, welche die bereits erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält („Transcript of records“).

### **§ 32 Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit aufgenommen.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum der letzten Prüfung.

(3) Außerdem wird entsprechend den europäischen Vorgaben ein Diploma Supplement ausgestellt, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält sowie über die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem kirchlichen Bakkalaureat in christlicher Philosophie. Die Ausstellung des Diploma Supplement erfolgt auf Deutsch und Englisch.

### **§ 33 Bachelorurkunde**

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Bachelorurkunde mit der Gesamtnote und dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Hochschulrektor) unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **§ 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die betreffenden Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Betroffene sind vor einer Entscheidung zu hören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in darauf bezogene Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle, möglichst im Beisein des betreffenden Prüfers, gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auch die Zeit der Einsichtnahme.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 36 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen im Diplomstudiengang Katholische Theologie immatrikuliert waren, ohne ihr Studium abgeschlossen zu haben, erlässt der Hochschulrat eine Übergangsregelung.

#### § 37 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen.

(2) Nachdem diese Approbation erteilt ist, entscheidet der Hochschulrat über das Datum des In-Kraft-Tretens.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt die vom Hochschulrat am 16. Dezember 1972 in Kraft gesetzte und am 3. Mai 1996 geänderte Ordnung für das „Bakkalaureat in Philosophie – Ordnung für den ersten kirchlichen Grad in Philosophie“ außer Kraft.

\* \* \*

*Durch Beschluss der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge e. V. (AKAST) vom 18. März 2011 wurde der Studiengang akkreditiert.*

*Die Approbation der Studien- und Prüfungsordnung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen erfolgte mit Schreiben vom 31. Juli 2011 (Prot. N. 749/1979/E). Die dabei aufgestellten Bedingungen wurden erfüllt, indem der Hochschulrat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen Frankfurt am Main diese Ordnung am 4. November 2011 in der voranstehend wiedergegebenen Fassung beschlossen hat.*

*Durch Beschluss des Hochschulrats vom 9. Dezember 2011 ist diese Studien- und Prüfungsordnung rückwirkend zum 1. Oktober 2011 in Kraft getreten.*